

BUNDESGERICHTSHOF**IX ER 22/71****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Piesel W [REDACTED],****[REDACTED] B [REDACTED] Ave., B [REDACTED], K [REDACTED]/USA,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -****gegen****Land Rheinland - Pfalz,****vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
in Mainz,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Eorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klügers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß der bei dem Kläger vorliegende Folgezustand nach juveniler Kyphose durch die Belastungen der Verfolgung nicht verschlimmert worden ist. Ob das aus den Wendungen des Obergutachtens zu folgern war, ist eine Frage der tatrichterlichen Beweiswürdigung; ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) wäre selbst bei fehlerhafter Auslegung nicht gegeben. Daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEO nur durch die tatrichterliche Überzeugung ausgedrückt wird, das Leiden sei **n i c h t** von der Verfolgung beeinflusst, ist der Ausgangspunkt des Berufungsrichters.

- 3 -

Ein Gutachten, das diesen Zusammenhang "mit Entschiedenheit" verneint, kann geeignet sein, die richterliche Überzeugung zu begründen, daß eine Verschlimmerung "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" ausgeschlossen sei. Im Einzelfalle können Zweifel bestehen, ob eine solche Wendung des Arztes praktische Gewißheit bedeutet (BOH HsW 1971, 82); rechtsgrundsätzlich läßt sich darüber nichts sagen.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)